## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 16. April 2024

Die Firma PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4 in 27472 Cuxhaven, beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Auf den Grundstücken in 15848 Rietz-Neuendorf OT Alt Golm, Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Alt Golm, Flur 4, Flurstücke 43 und 45, sollen zwei Windkraftanlagen (WKA) errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben mit zwei WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, jedoch befinden sich parallel zu dem beantragten Vorhaben in demselben Vorhabengebiet zwei weitere WKA im Zulassungsverfahren. Daher handelt es sich gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 UVPG um kumulierende Vorhaben. Die beiden beantragten WKA mit den zwei weiteren WKA erreichen gemäß Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung. Folglich ist nach § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

## Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die WKA sind vom Typ VESTAS V172 – 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m.

Der Vorhabenstandort ist Bestandteil des Windparks Alt Golm und befindet sich im Außenbereich, südwestlich der Gemeinde Alt Golm und nördlich der Gemeinde Kunersdorf, in einer waldgeprägten Landschaft, welche forstwirtschaftlich genutzt wird.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd